

Infini: om. 5. As S. Churzeurftl. Qurchl. zu Sachsen ze. umser gnädigster Herr/ums unterm 30. abgewichenen Monats Iulii gnädigskanbefoh-Ien/solches haben die gesammten Herren Stände des Meißnischen Krensses/aus angefügten Abdruck ergangenen/und in 11. unterschiedenen Puncten bes stehenden Befehlichs mit mehrern zu ersehen. Damit nun keiner die Unwissenheit zum Be-STATE IN buff seiner Entschuldigung gebrauchen dürffe/so hat man der Nothwendigkeit zu senn erachtet/solches vermittelst kegenwärtis gen Patents zu ermeldter Herren Stände Wissenschafft zu bringen/Sie auch insonderheit auff diesenigen Puncte/die Sie concerniren/zu verweis ten. Und zwar haben gooad 1. Die Gerichts-Herren/Beambten/Räthe und Einnähmere in Städten über die von Anno 1653. bis mit 1687. zurück ste hende/und bis dato noch zu keiner Richtigkeit gebrachte Land-und Tranck-Steuer=Reste/wie solche/wo deren verhanden/ sub fine angeschrieben zu besinden/nach Amleitung derer bereits den 26. Martii und 2. Augusti 1688. era gangener Befehliche 1. Wie hoch sie sich betragen/ 2. Uff was für Grund=Stücken sie hafften/ 3. Obsie hinter denen Einnehmern stecken/oder untern Kauff-Gel-4. Warumbsie bisher nicht eingetrieben/auch 5. Obssie annoch/und warumb nicht zu erheben? birmen Sachsischer Frist à dato Insinuationis an/ mit angefügter Commination, daß sie wiedrigen Falls weiter nicht gehöret/fondern mit der Execution, ihres Eimvendens ungeachtet/wider sie selbst verfahren werden solle/ ihren Pflichtmäßigen Bericht punckatim zu erstatten/die Krenß-Einnahme an gnädigst erforderter Tabelle nicht zu hindern/weniger ben verspürter Saumsähligkeit in die angedrohete Straffe der Selbstgeltung zu führen: Nach dem 3. Punct werden Sienachdrücksamst bedeutet/die Steuern von frembden Weimen/welche dem Verlaut nach/an vielen Orten in Städ= ten/Flecken und Dörffern ohne Scheu unversteuert eingeleget worden/ massen sich denn in Rechmung wenig oder nichts davon in Einnahme befins det/dem Ausschreiben gemäs/ben Vermeidung eigener Ersetzung/allenthalben gebührend einzufordern/zu verrechnen/ und davon memand/ausser privilegirten Personen/das verordnete fren pakiren zu lassen. Sohaben Sie auch/was den 4. Punct anbetrifft/zu dereinstiger Gelangung einer richtigen Matricul deutliche Specificationes aller und ieder unter ihnen verhandenen Städte/Flecken und Dörffer/wie auch/wo Brau= Häuser und Schencken daben verhanden/ auch ob Sie Canklens Schrifft=oder Ambtsaßig/ umb daraus erforderte Kreyß=Constgnation zu formiren/auff das allerförderlichste einzusenden. Wie nicht minder nach Ankeitung des 6. Puncts/ihren Pflichtmass sigen Bericht zur Krenß-Einmahme/zu fernerweiter Abfassung des Ihris gen/zuerstatten/ob aller Orte/wo keine Deputata verordnet/die Malker/ Müller und Brauer/uff die im Steuer-Ausschreiben vorgeschriebene Maas se wircklich verendet/ingleichen ob an denen Orten/wo sich nach der Städte Schutt und Gußgerichtet wird/richtige Malk=Kasten gesetzet/geaichet und Dem. bestemvelt? Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt **DFG** 

Demnach 7. Man seithero in Rechnungen wahr genommen/daß von vielen Orten sehr wenig verzapsftes Bier in Registern angegeben und ver=
steuert worden/und aber hieraus mercklicher Unterschleiff zu besorgen/wel= chem/dem Steuer=Wesen zu Machtheil/ferner nicht nachgesehen werden Alls werden vigore Rescripti die sammtlichen Gerichts=Herren/ Beambte und Unter-Einnehmere nachdrücklich ermahnet/daß Sie sich hier= unter in Zukunfft/obliegender Schuldigkeit gemähs bezeigen/diejenigen/so nicht Deputata haben/das Verzapffte/denen Vassen/Viertheiln und Ton= nen nach/die mit Deputat versehene auch/was sie ausserhalb ihrer Gerichte oder andern zum Deputat nicht geschlagenen Orten verkauffen und verführen/treulich/völlig und Pflichtmäßig versteuern/oder widrigen Falls der schleumigen Revision auff ihre Kosten/zu erfolgendernochmahliger Ersetze und Bestraffung gewarten sollen. Zu Folge des 8. Puncts/sollen die Einnehmere in Städten ihre Bes soldungen ben der Tranck = Steuer/sie bestehen entweder in Fren-Bieren/ oder bahren Gelde/durchgehends zu Haltung gewisser Ordnung/halb auff den Termin Dvasimodogeniti, und halb Luciæ, Crucis aber / als woselbst wenig/oder wohl gar keine Steuer verrechnet wird/nichts verschreiben/welcher gestalt es auch mit denen Beamten/so etwa Fren-Biere/oder ein Jährlich Deputat an Gelde vor die Tranck-Steuer-Einnahme haben/gehalten werden foll. Was endlich den 9. Punct anbelanget/soverschreiben die Beamten Jährlich Zwen mahl Bothen-Lohn von Ankundigung der Land = auch wohl Dren mahl in der Tranck-Steuer/dergleichen auch theils Orten in Städten/wohin auswärtige Lieferanten gehörig/geschiehet/wordurch an Steuern ein ziemliches abgehet. Gleichwie aber die Krenß=Ausschreiben über Land= und Tranck-Steuer Jährlich nur Ein mahl ergehen; Chur-Kürstl. Durchl. es auch ben denen Umer-Einmahmen gehalten/und ein mehrers an Bothen-Lohne in Rechnung nicht verschrieben wissen. lermassen nun höchstgedacht Se. Churfl. Durchl. sich gnädigst versiehet / es werden die Gerichts-Herren/Beambten/ Räthe und Steuer-Einnehmer in Städten diesen allen gehorsamst nachleben/ gnädigst erforderte Berichte ben Vermeidung 12. Thl. Straffe/so denen Beamten in dem ben ergangenen Patent sub dato 5. Aug. 1689. angedruckten postscripto sub C. dictirct/ schleunigst einsenden / vor angedroheter / und im Fall verspührter Sammsähligkeit unausbleiblich erfolgender Execution, Bestraff-und Selbstgeltung sich hütz ten/vielweniger Ursach geben/daßdurch sonst bekandte Verzögerung der Krenß-Einnahme/die doch ihres Orths niemahln etwas an sich ermangeln lassen/ einige Negligenz bengemessen werden mochte/also haben sie auch ges genwertig Patent der Insinuation halber gebührend zu unterschreiben. Signatum Dregden/am 10. Septembris Anno 1691. Meißnischen Krensses verordnete Steuer-Einnehmere Hanns Heinrich von Schönberg und Der Rath zu Dreßden. Non

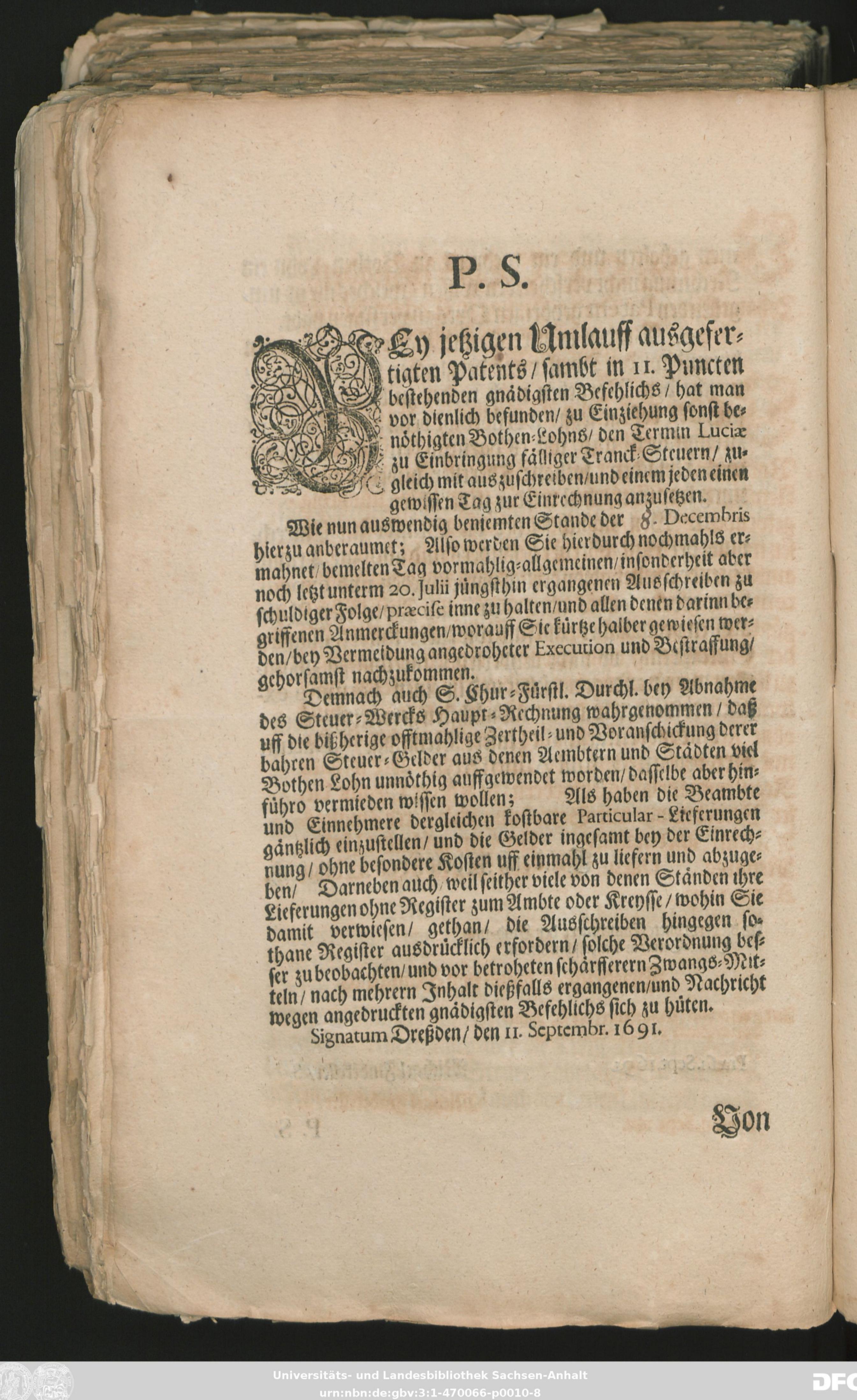
Johann Georg der Dritte/Perkog zu Sachsen/Jülich/ Sleve und Berg/auch Engern und Westphalen/2c. Chur Fürst/K. Skfter und Liebe Betreue. nach Wir mißfälligst vernehmen / daß Unser/ 26. Martii und 2. Aug. 1688. ergangener Befehle un geachtet/die von An. 1653. her zurückstehende Landeund Tranck-Steuer-Restelbiß dato noch zu keiner Richtigkeit gebracht/so Wir doch länger anstehen zu lassen nicht gestatten mögen; Als ist Unser Befehl/ihr wollet sotha ne Reste aller Orte mit geschärffter/auch/do nöthig/dop. pelter Execution ungesäumt belegen/über diesenigen aber/welche in Concursen stecken/oder sonst inexigibel sind/von denen Gerichts. Herren/Beambten und Ra= then/auch Steuer-Einnehmern/nach Anleitung obge= melten 2. Aug. An. 1688. ergangenen Befehls 1. Wie hoch sie sich betragen? 2. Auff was vor Grundstücken sie hafften? 3. Obsie hinter denen Einnehmern stecken oder untern Kauss-Geldernübernommen? 4. Warumb sie bißher nicht eingetrieben / auch 5. Obsie annoch und warumb nicht zu erheben möglich/binnen Sachsischer Frist à dato insinuationis ans mit angefügter Commination, daß sie widrigen Falls weiter nicht gehöret/sondern mit der Execution ihres einwendens ohngeachtet/wieder sie selbst verfahren wer= den solle/Pflichtmäßige Berichte erfordern/ nach derer erlangung sie in eine Tabelle nach dren Classen, derges stalt/daß 1. das Qvantum des Rests mit Benennung der Jahre/Termine, oder Verwilligungen/ und des

restirenden Standes/sorne an gesetzet/2. in der Mitten die Beschaffenheit auff obige fünff Fragen kürklich aus denen Berichten extrahiret, und 3. die lektere Classe zu Benfügung der erfolgenden Resolution frengelassen werde/verfassen/und nebenst Beylegung derer Berichte/innerhalb doppelter Sächsischer Frist von Empfang dieses an in die Steuer-Expedition einschicken/ euch auch in exigendo derer Reste und Currenten der gestalt erweysen/daßkeine Saumsähligkeit vermer cket werden möge/sonsten und da ihr derselben überführet/ dafür selbststehen und hafften sollet. Weit auch 2. die aussenstehende Reste in der Haupte Rechnung von denen/wie sie in Krenß, Auszügen geführet werden/fast durchgehends discrepiren/so habt ihr mit dem Cassirer ben der Ober Einnahme euch das rüberzuvernehmen/die differenz gründlich zu untersuchen und benderlen Rechnungen conform zumachen. Rachdemauch 3. dem Verlaut nach an vielen Orthen in Staten/Flecken und Dörffern unsers Churfürstenthumbs und Lande die frembden Weine ohne Scheu unversteuert eingeleget werden/massen sich auch in Rechnung wenig oder nichts davon befindet / so wers d.tihr durch nachste Patente die Berichts Herren/Bes ambte/Räthe und Einnehmere in Stäten nachdrücks samst bedeuten/daß sie dem Ausschreiben gemäß solche Weinsteuer ben Vermeidung eigener Ersekung allenthalben gebührend einfordern/verrechnen/und davon niemand ausser privilegirten Persohnen/das verordnes te fren passiren lassen sollen. Damit man auch 4. ben der Steuerzu einer richti gen Matriculeinst gelange/wollet ihr von denen Bes richts. Herren/Beambten und Räthen deutliche Specificationes aller und ieder unter ihnen verhandenen Oth Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Ståte/Flecken und Dörffer/wie auch svo Brauhäuser und Schencken daben verhanden/auch ob sie Cancellen Schrifftsoder Ambtsfässig sind seinfordernsselbige in eis ne richtige Krenß-Confignation nach der Ordnung des rer Aembter/morein iedweder mit seinen Præstationen becircket/unter vorangesetzten Nahmen des Haupt. Guths sambt dessen Besitzers bringen/ und nebenst Bensügung obiger Specificationen, vorstehenden Leipzigischen Michaelis-Markt einliefern. 5. Ist denen Beambten und Einnehmern in Staten/vermöge des neuen Reglements, ein gewisses an Reise=Rossen/ nach Gelegenheit der Ferne und Rähe ben der Einrechnung gesetzet welches ihr genauzubeob achten/ein mehrers/als geordnet/ nicht zu gestatten/ auchzur Rachricht/ben Abnahme der Ricchnung/rich= tige Meilen, Berzeichnisse/wie weit udes Ambt oder Stadt von der Kreuß-Einnahme entlegen/ nach Ordnuna der Land, und Tranck Steuer Einnahmen zufertigen und mit ehesten in die Rechnungs, Expeditionzu versenden wissen werdet. 6. Habt ihr/ ob aller Orte/ mo keine Deputata verordnet/die Mälker/Müller und Brauer uff die in Steuer-Ausschreiben vergeschriebene Maasse wirdlich verändet/ingleichen ob an denen Orten/wo sich nach der Städte Schutt und Gußgerichtet wird/richtige Maltz-Rasten gesetzet/geäuchet und bestempelt/durch Patenta Erkundigung einzuziehen / wo Mängel verhanden/selbige anzumercken/und wie es sich allenthal ben befindet/Bericht zu erstatten. Rachdem 7. man seithero in Rechnungen wahr. genommen/ daß von vielen Orten sehr wenig verzapff tes Vier in Registern angegeben und versteuert wor den/ hieraus aber mercklicher Unterschleiff zu besorgen/ wel:

welchen dem Steuersvesen zu Nachtheil ferner nicht nachgesehen werden kan/alsist unser Befehl/ihr wollet samtliche Berichts Herrn/Beambte und Unter-Einnehmere nachdrücklich ermahnen/daß sie sich hierunter in Zukunfft obliegender Schuldigkeit gemäs bezeigen/ die jenigen/sonicht Deputatahaben/das verzapsste des nen Fassen/Biertheiln und Tonnen nach/ die mit Deputat versehene auch / was sie ausserhalb ihrer Gerich: te oder andern zum Deputat geschlagenen Orten verkauffen und verführen/treulich/völlig und Pflichtmas sig versteuern/oder widrigen Falls der schleunigen Revision, uff ihre Kosten/zu erfolgender nochmalicher Er sekung und Bastrassung gewarten sollen. 8. Die Finnehmere in Städten sollen ihre Besol dungen bey der Tranck-Steuer/sie bestehen entweder in Frey-Bieren oder baaren Gelde/durchgehendszuhak tung gewisser Ordnung/halb uff den Termin Qvasimodogeniti, und halb Luciæ, Crucis aber/als wo. selbst wenig oder wohl gar keine Steuer verrechnet wird/nichtsverschreiben/welcher Gestalt es auch mit denen Beambten/soetwa Frey-Biere oder ein jährlich Deputat an Gelde vor die Tranck-Steuer Einnahme haben/gehalten werden soll/ welches ihr ihnen ben Zeiz ten nachrichtlich zu intimiren/euch auch euers Orts darnach zu achten wissen werdet. 9. Verschreiben die Beambten jährlich zwenmahl Bothen Lohn von Ankündigung der Landsauch wohl dren mahl in der Tranck-Steuer/dergleichen auch theils Orten in Städten/wohin auswärtige Lieferanten gehörig/geschiehet/wodurch an Steuern ein ziemliches abgehet. Allermassen aber die Krenß, Ausschreiben ü ber Land-und Tranck-Steuer Jährlich nur einmahl er gehen/also wollen Bir es auch ben denen Unter: Einnah.

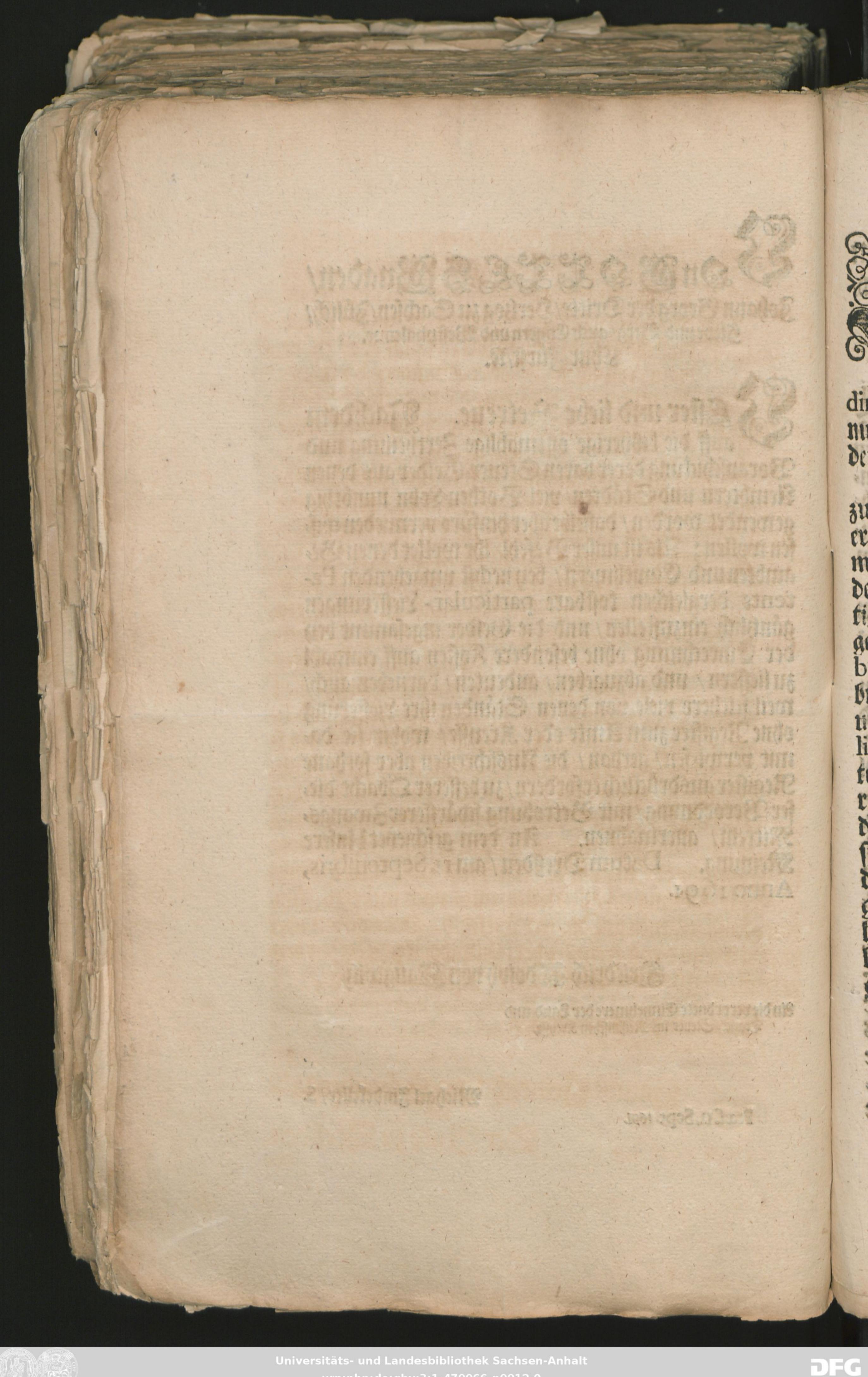
men gehalten und ein mehrers an Bothen. Lohn ein Rechnung nicht verschrieben wissen/welches ihr in umgehenden Patent gehörigen Orts zu verfügen habt. 10. Werden in Treys und Haupt Rechnungen hin und wieder Dörffer und dergleichen Orte geführet/ welche den Vorgeben nach weder zu brauen noch zu schencken befugt seyn/worüber ihr beyt. Specification zu empfahen/und/wie es darumb beward/auch aus was Ursachen sothane Derther hiebevor zur Rechnung kommen sehest wieder zu berichten. 11. Weil endlich seither die Stande zur Einrech nung der Land. Steuer besonders und auch zur Tranck. Steuer wieder absonderlich vorbeschieden und expediret worden/solches aber terminlich Zweyerley Risse Rosten verursachet / als sind wir euers unterthäuigsten Gutachtens/ob nicht benderlen Einrechnung zusam: men mit einander angesetzet und in einen Termine expediret werden können/mit nachsten gewärtig. Und an dem geschicht Unsere Meinung. Dreßden am 30. Julii Anno 1691. time Chan court occopials and appropriate Park Briedrich Adolph von Maugwiß. An die verordnete Einnehmere der Land-und Tranck-Steuer in Meißnischen Kreisse. spirotten unterprinte per petroperation in 193 Morning and and the companies of a companies of the compa multiplier and adult and affect Surfield of the purchase as puttern. Signatum Diripent Den 11. September 1991. Michael Findekeller/S. Præs.1. Sept. 1691. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



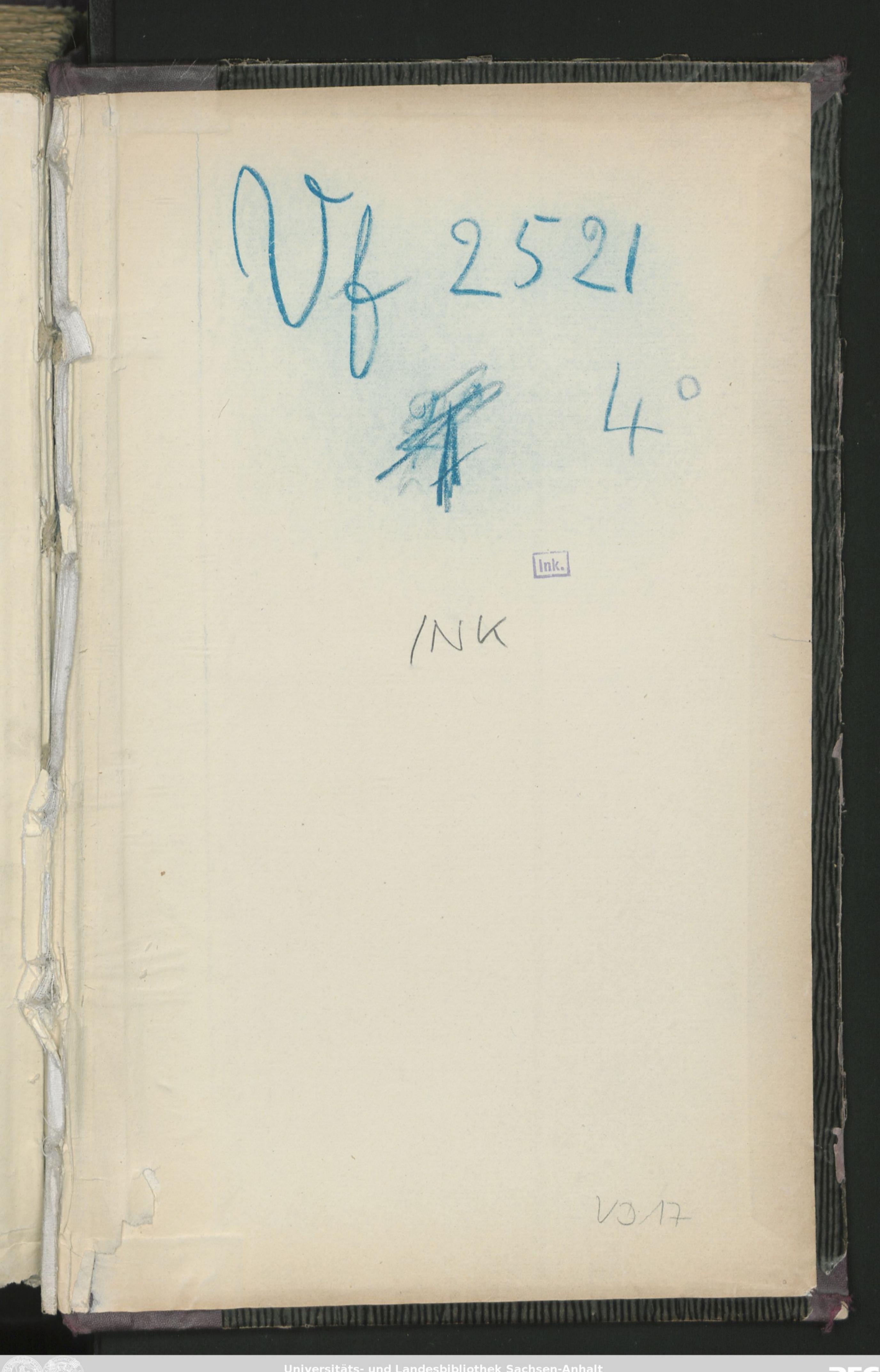
In Strass Strassen/2018 Schann Georg der Dritte/Herkzog zu Sachsen/Iblich/Gleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/2c. Chur-Fürst/12. Ester und liebe Betreue. Yachdent auff die bisberiae offtmabliae Zertheilung und auff die bistherige offtmahlige Zertheilung und Voranschickung derer baren Steuer-Gelder aus denen Alembtern und Städten/viel Bothen-Lohn unnöthig aewendet worden/dasselbe aber hinfuro vermieden wise sen wollen; Als ist unser Befehl ihr wollet denen Beambten und Einnehmern/ ben nechst umgehenden Patente dergleichen kostbare particular-Liesserungen gänklich einzustellen/ und die Gelder ingesammt ben der Einrechnung ohne besondere Kosten auff einmahl zulieffern/ und abzugeben/ andeuten/ darneben auch/ weil seithero viele von denen Ständen ihre Liefferung ohne Register zum Amte oder Krensse/ wohin sie das mit verwiesen/gethan/ die Ausschreiben aber sothane Register ausdrücklich erfordern/zu besserer Dbacht die ser Verordnung/mit Betrohung schärsferer Zwangs: An dem geschiehet Unsere Mitteln/ anermahnen. Datum Dregden/am11. Septembris, Anno 1691. Briedrich Adolph von Taugwiß. An die verordnete Einnehmere der Land-und Tranck=Steuer im Meißnischen Krenffe.

Michael Findekeller/S.

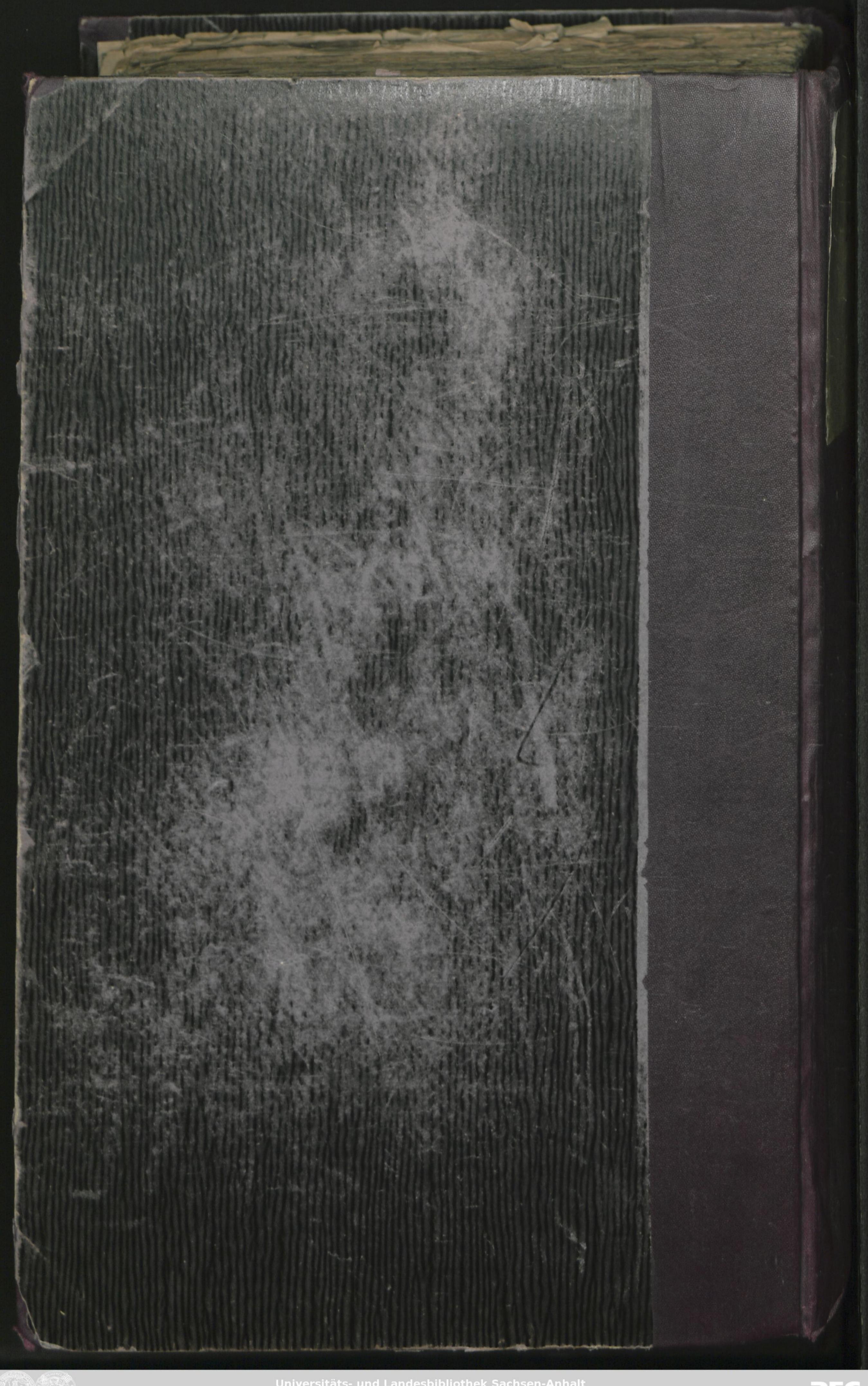
Præs. 11. Sept. 1691.













Als S. Churzeurftl. Qurchl. zu Sachsen ze. umser gnädigster Herr/uns unterm 30. abgewichenen Monats Julii gnädigskanbefohien/solches haben die gesammten Herren Stände des Meißnischen Arensses/aus angefügten Abdruck enen/und in 11. unterschiedenen Puncten bes en Befehlichs mit mehrern zu ersehen. amit nun keiner die Linwissenheit zum Bener Entschuldigung gebrauchen dürffe/so ennerachtet/solches vermittelst kegenwärtis en Stånde Wissenschafft zu bringen/Sie Puncte/die Sie concerniren/zu verweis Die Gerichts=Herren/Beambten/Räthe die von Anno 1653, bis mit 1687, zurück sten e Richtigkeit gebrachte Land-und Tranckn verhanden/ sub fine angeschrieben zu be= is den 26. Martii und 2. Augusti 1688. eta Stücken sie hassten/ mehmern stecken/oder untern Kauff=Gelht eingetrieben/auch umb nicht zu erheben? nsinuationis an/ mit angefügter Commieiter nicht gehöret/fondern mit der Exehtet/wider sie selbst verfahren werden solle/ nEtatim zu erstatten/die Krenß-Einnah-Ue nicht zu hindern/weniger ben verspiirohete Straffe der Selbstgeltung zu füh-Sie nachdrücksamst bedeutet/die Steuern Verlaut nach/an vielen Orten in Städ-Scheu unversteuert eingeleget worden/ nig oder nichts davon in Einnahme befins in Vermeidung eigener Ersetzung/allentiverrechnen/und davon memand/ausser Farbka dnete fren pakiren zu lassen. n 4. Punct anbetrifft/zu dereinstiger al deutliche Specificationes aller und ies idte/Flecken und Dörffer/wie auch/wo laben verhanden/auch ob Sie Canklens raus erforderte Kreyß = Consignation zu te einzusenden. tung des 6. Puncts/ihren Pflichtmasne/zu fernerweiter Abfassung des Ihri= skeine Deputata verordnet/die Malker/ Drumer und Oranter/uff die im Steuer-Ausschreiben vorgeschriebene Maasse wircklich verendet/ingleichen ob an denen Orten/wo sich nach der Städte Schutt und Gußgerichtet wird/richtige Malk=Kasten gesetzet/geaichet und Dem